

35. Wem gebührt das Recht zur Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, wenn die urheberrechtlichen Befugnisse berührt worden sind, bevor dieses Recht durch Gesetz ausdrücklich geregelt worden war?

Zivilr. G. §§ 8, 11, 12 Abs. 2 Nr. 5, § 14 Nr. 4, §§ 22, 63a; Berl. G. § 2 Abs. 2 Nr. 4; Schlußprotokoll Nr. 3 zur BernÜb. v. 9. Sept. 1886; Rev. BernÜb. v. 13. Nov. 1908 Art. 13; B. G. B. §§ 133, 157.

I. Zivilsenat. Urf. v. 14. November 1931 i. S. Genossenschaft Deutscher Tonseher (Bekl.) w. Anstalt für mechan.-musikal. Rechte, „Ummre“ (Kl.). I 9/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Beide Parteien befaßen sich mit der Verwertung musikalischer Urheberrechte durch Übertragung von Tonwerken auf Instrumente, die sie mechanisch wiedergeben. Und zwar betreibt die Beklagte die Verwertung in der Weise, daß sie sich durch Verträge mit Konseknern solche Rechte zu jenem Zweck übertragen läßt. Die Klägerin dagegen läßt sich von Konseknern, Textdichtern und Verlegern „unwiderriefliche ausschließliche Vollmacht zur Ausnukung aller ihrer Rechte bei jetzt bekannnten oder noch zu erfindenden mechanischen Musikinstrumenten aller Art (Sprechmaschinen, mechanischen Klavieren, Orchestrions) und aller ihrer kinematographischen Rechte“ erteilen; die Vollmachten geben ihr die Befugnis, die Rechte der Machtgeber für Vergangenheit und Zukunft in jeder Beziehung auszunuken, sie auch gerichtlich und außergerichtlich im Namen der Machtgeber geltend zu machen.

Der vorliegende Rechtsstreit betrifft dreizehn Musikstücke (beim 3., 10. und 11. einschließlich des Textes). Die Klägerin verlangt die Feststellung, daß die Beklagte nicht befugt sei, Rechte zur Wiedergabe dieser Stücke auf Schallplatten oder Notentrollen im Inlande zu vergeben. Sie stützt ihren Anspruch auf Verträge, welche die Konseknern mit Musikverlegern geschlossen haben, und auf Vollmachten, die diese Verleger oder deren Rechtsnachfolger ihr erteilt haben. Im einzelnen handelt es sich um folgende (nach der Reihenfolge des Klageantrags aufgezählte) Werke . . .

1. Karl H., „Am Chiemsee“, Musikalienhandlung Gebr. H. in L. und B., Verlagschein vom 14. Dezember 1891.
2. Franz von B., „Blumengeflüster“, Musikalienverleger M. L. in H., Urheberrechtsübertragung vom 9. Dezember 1893.
3. Eugen H., „Lenz“, Text von Felix Dahn „Die Finken schlagen, der Lenz ist da!“ Vertrag mit der H. schen Kunst- und Verlags-handlung in M. vom 1. August 1894 über das Musikstück; Vertrag des Dichters mit B. & H. in L. vom 29. November 1897 über den Text.
4. Franz von B., „Konzert-Polka“, Hofmusikalienhandlung B. & B. in B.; Vertrag vom 16. Juli 1896.
5. Franz von B., „Frühlingseinzug“, Marsch, Hofmusikalienhandlung B. & B. in B., Vertrag vom 15. Februar 1897.
6. Julius L., „Die Ehrenwache“, Musikverlag P. F. in B., Urheberrechtsübertragung vom 17. Februar 1902.

7. Sigfried R.-E., „Vier Klavierstücke“, Musikalienhandlung F. G. in L., Vertrag vom 27. Oktober 1903.
8. Sigfried R.-E., „Des Helden Siegesgesang“, Musikalienhandlung Gebr. H. & Co. in L. u. B., Abtretung des Urheberrechts vom 16. Februar 1905.
9. Gustav L., „Valse romantique“, C. F. K. in L., Abtretung des Urheberrechts vom 15. Oktober 1906.
10. Richard L., „Am Brünnele“, Musikalien-Verlags-Handlung E. G. in L., Abtretung des Urheberrechts vom 23. September 1902. Frau Marie G., die Erbin des Textdichters F. G., ist Mitglied der klagenden Gesellschaft.
11. Engelbert H., Märchenspiel „Hänsel und Gretel“, Musikalien-Verlags-Handlung B. Sch. in M., Vertrag vom 17. Februar 1894. Die Textdichterin Adelheid W. ist ebenfalls Mitglied der klagenden Firma.
12. Karl U., „Sine cura“-Walzer, Musikalienhandlung H. Sch. in B., Verlagschein vom 6. Januar 1892.
13. Hans H., „Drei Wanderer“, H. scher Verlag in M., Verlagskontrakt vom 26. Oktober 1896.

Die Beklagte bestreitet, daß durch die Verträge, auf welche sich die Klägerin beruft, die Befugnis zu mechanisch-musikalischer Wiedergabe mitübertragen worden sei. Ihre Auffassung geht dahin, jene Befugnis sei erst später durch die Gesetzgebung neu begründet worden und in der Person der Urheber, nicht der Erwerber, entstanden.

Das Landgericht gab der Klage größtenteils statt, wies sie im übrigen aber ab. Gegen seine Entscheidung legten beide Parteien Berufung ein. Das Kammergericht erkannte ganz nach dem Klageantrag, und zwar in der Fassung: „Der Beklagten steht das Recht nicht zu, Rechte auf Wiedergabe nachstehender Stücke auf Schallplatten oder auf Notenrollen im Inlande zu vergeben“ (es folgen die 13 oben genannten Stücke). Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

I. Wie in anderen Streitfällen, so müssen auch hier die Grundsätze angewandt werden, zu denen sich die Rechtsprechung bei der Verfilmung und der Rundfunksendung bekannt hat (RGZ. Bd. 118 S. 282 [„Musikantenmädel“], Bd. 123 S. 312 [„Wilhelm Busch“]). Allerdings werden gerade die durch Gesetz vom 22. Mai 1910 dem

Urheberrechtsgesetze vom 19. Juni 1901 eingefügten neuen Vorschriften (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6, § 14 Nr. 4 und 5) von dem Gedanken beherrscht, daß in Zweifelsfällen anzunehmen ist, eine Befugnis sei beim Urheber verblieben (RGZ. Bd. 118 S. 285, Bd. 123 S. 319, Bd. 128 S. 103ffg., Bd. 130 S. 206). Die ihrem Wesen nach ausschließliche Befugnis des Urhebers (LitUrRG. § 11) strebt in ihrer Anwendung auf das Verkehrsleben danach, daß tunlichst überall, wo aus einem Geisteswerke geldwerter Gewinn gezogen werden kann, dem Urheber ermöglicht werden soll, daran teilzunehmen (RGZ. Bd. 128 S. 113). Unbeschadet solcher Grundsätze können jedoch urheberrechtliche Befugnisse — sei es ihrem Stoffe, sei es nur der Ausübung nach — in verschiedenem Umfang übertragen werden (LitUrRG. § 8). Für den Umfang, in dem der Berechtigte sich ihrer entäußert, wird jeweils der Zweck erheblich sein, dem das Rechtsgeschäft dienen soll. Wie er anderswo längst als beachtlich anerkannt wird, so darf er bei Geschäften, deren Gegenstand urheberrechtliche Befugnisse sind, nicht als unwichtig beiseite gelassen werden (RGZ. Bd. 123 S. 317/8). Der Parteiwille kann sich auf den gesamten jetzigen und künftig etwa noch erwachsenden Inhalt des Urheberrechts erstrecken, auch solcher Befugnisse, die zur Zeit weder voraussehbar noch näher bestimmbar sind. Gleiches galt bereits in den 1890er Jahren, in denen mehrere der hier auszulegenden Verträge (Nr. 1 bis 5, 11 bis 13) geschlossen worden sind. Ein Vertrag hätte also schon damals mit dem Inhalt eingegangen werden können, daß er das Recht zur Verfilmung oder zur Sendung durch Rundfunk (oder zu beiden) mitübertrug, obwohl man sich diese Arten der Ausnutzung, weil völlig unbekannt, vielleicht noch nicht vorzustellen vermochte. Nur hätte, wenn ein so weitgehendes Ergebnis der Rechtsübertragung gewollt war, der Wille deutlich genug kundgetan werden müssen (RGZ. Bd. 123 S. 318).

Diese Auslegungsgrundsätze hat der Berufungsrichter nicht außer acht gelassen. Er untersucht jedoch — was zulässig war —, ob die dreizehn Verträge nach Bezeichnung, Fassung, Entstehungszeit und Umständen zum Teil (nach Gruppen) eine gleiche Auslegung und rechtliche Behandlung forderten. Dabei knüpft er an die bereits vom Landgericht vorgenommene eingehende Prüfung an, „inwieweit aus jedem einzelnen Vertrage nach seinem Wortlaut und Sinn die Übertragung auch des Rechts auf Wiedergabe durch mechanische

Musikinstrumente zu entnehmen war oder nicht.“ Diese Einzelprüfung des Landgerichts erklärt er insoweit für grundsätzlich richtig, als es sich um zwei Gruppen von Verträgen handelt: „Die Verträge über die Stücke Nr. 1, 12 und 13 des Klagantrags enthalten im wesentlichen nur Übertragungen des Verlagsrechts, während alle anderen Verträge die Übertragung des Urheberrechts zum Gegenstande haben.“ Zutreffend bemerkt das Berufungsgericht: „Jede dieser Gruppen erfordert eine selbständige Prüfung, ob nach der rechtlichen Natur und dem Umfange des übertragenen Rechtes auch das Recht der Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente, insbesondere durch Schallplatten und durch Notenrollen, als mitübertragen gelten kann.“ Es erwägt weiter: „Ob über diese Einteilung hinaus noch weitere Unterschiede je nach dem Wortlaute der einzelnen Urheberrechts- und Verlagsrechts-Übertragungen zu machen sind, hängt davon ab, welche Wirkung einer Übertragung des Urheberrechts oder des Verlagsrechts als solcher bereits innewohnt. Es bedarf deshalb zunächst einer getrennten Erörterung der vorbezeichneten Gruppen.“ Ferner zieht es bei dieser Untersuchung der Vertragswirkungen in Betracht, welcher Rechtszustand zur Zeit der einzelnen Übertragungsverträge vorhanden gewesen und inwieweit er durch die spätere Gesetzgebung für die bereits geschaffenen Vertragsverhältnisse beeinflusst worden sei. Dies alles gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Der Zweck der Verträge, die begleitenden Umstände und der daraus — in Verbindung mit dem Wortlaute — zu entnehmende Parteiwille sind keineswegs unberücksichtigt geblieben. Denn das Berufungsurteil hebt eigens hervor: „Andererseits ist auch der jeweilige Stand der Technik und die jeweilig bestehende Möglichkeit wirtschaftlicher Bewertung der verschiedenen mechanischen Musikinstrumente bei der Auslegung der Verträge sowohl wie der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu berücksichtigen.“ Damit wird gekennzeichnet, daß die Entwicklung der Mittel mechanischer Wiedergabe von Musik, ihre wirtschaftliche Ausnutzbarkeit und also der vermutlich von den Beteiligten erstrebte Vertragszweck für die Auslegung wesentlich sind. Welchen Anhalt sie für die Ermittlung des übereinstimmenden Parteiwillens gewähren, ergibt sich bei jedem einzelnen Vertrage nur nach seinem Wortlaut und nach den besonderen Umständen seines Abschlusses. Die sämtlichen allgemeinen Erörterungen, welche das Berufungsgericht vorausschickt, setzen

deshalb für die aus ihnen gezogenen rechtlichen Folgen voraus, daß sich bei der späteren Untersuchung des einzelnen Vertrags herausstelle, er sei auf umfassende Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse gerichtet. Das aber ist der Fall. So erlebigen sich die Bedenken, welche darin gefunden werden können, daß das Berufungsurteil gewisse gemeinschaftliche Ergebnisse für alle Verträge (oder Verträge einer Gruppe) vorweg zu gewinnen sucht, die mit voller Sicherheit nur an Hand des einzelnen Vertrags zu begründen sind.

1. Bei der Schilderung des um die Mitte des 19. Jahrhunderts anhebenden Entwicklungsganges der Technik mechanischer Musikinstrumente erwähnt das Berufungsurteil als besonders wichtig das Orchestrion (1851). Sodann Ariston und Serophon mit ihren Verbesserungen (1860 bis 1890), Manopan und Clariophon; diese vier verwendeten zur Wiedergabe der Musikstücke Scheiben, die durchlöchert oder mit Vertiefungen versehen waren. Klavierautomaten und mechanische Klaviere erreichten schon 1887 durch ein Patent einen erhöhten Grad von Vollkommenheit. Sie entwickelten sich zu dem deutschen Phonola und dem amerikanischen Pianola. Das Pianola war im Jahre 1901 bekannt, seine Vorführung vor der Reichstagskommission veranlaßte die Aufnahme der üblicherweise nach ihm benannten Klausel in das Gesetz (LitUrchG. § 22 Satz 2). Der Phonograph war im Jahre 1878 von Edison erfunden worden, 1887 wurde zum erstenmal ein Musikstück auf eine Schallplatte gebracht.

Ungeachtet dieser technisch bedeutsamen Entwicklungsstufen hält der Berufungsrichter für erwähnenswert, daß beim Abschlusse des ältesten der dreizehn Verträge (Nr. 1: 14. Dezember 1891) die mechanischen Musikinstrumente schon eine längere Geschichte hinter sich hatten. Doch setzt er alsbald hinzu: „Einen größeren Umfang hat die Wiedergabe von Musikstücken auf Schallplatten . . . nicht vor dem Jahre 1898 angenommen, in das die Gründung der Deutschen Grammophon-GmbH. fällt; aus dieser entstand dann im Jahre 1900 die Deutsche Grammophon-AG.“ Briefen aus dem Zeitraum von 1897 bis 1900 entnimmt er, daß die Übertragung von Musikstücken auf mechanische Musikinstrumente in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung gewann. Indessen schließt er aus weiterem (hier nicht mit abgedrucktem) Tatsachenstoff, daß die mechanischen Musikinstrumente schon vorher in

Fachreisen ernste Beachtung gefunden hatten. Diese Feststellung umfaßt, wie der Zusammenhang ergibt, auch die Jahre, in denen die frühesten der dreizehn Übertragungsverträge geschlossen wurden.

2. Das Berufungsgericht verfolgt dann die Wandlungen der Gesetzgebung während der Zeitspanne, in der die Verträge geschlossen worden sind.

a) Dem Urheberrechtsgesetze vom 11. Juni 1870 (RGBl. S. 339) waren die mechanischen Musikinstrumente noch unbekannt. Erfunden hatte man solche zwar schon, aber sie blieben, weil technisch unvollkommen, vorläufig ohne wirtschaftliche Bedeutung. Erst durch Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 (RGBl. 1887 S. 493) wurden sie in die Gesetzgebung eingeführt; und zwar wurde die Wiedergabe von Musikstücken durch mechanische Instrumente freigegeben. Das Urhebergesetz vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) gab im § 22 (Satz 1) die Vervielfältigung frei, „wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen.“ Es dehnte die Anwendung dieser Vorschrift (im Satze 2 des § 22) ausdrücklich auf austauschbare Bestandteile aus; dabei machte es nur die Ausnahme: „sofern sie (die austauschbaren Bestandteile) nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann“ (Pianola-Klausel).

b) Die Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965), im Deutschen Reich in Kraft getreten am 9. September 1910, gab im Art. 13 Abs. 1 den Urhebern von Werken der Tonkunst die ausschließliche Befugnis, 1. die Übertragung dieser Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, und 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten. Dementsprechend wurde durch Gesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793), das mit der Revidierten Berner Übereinkunft zugleich in Kraft trat, das Gesetz vom 19. Juni 1901 geändert: Durch § 12 Abs. 2 Nr. 5 wurden die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers erstreckt auf „die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf austauschbare

Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente". Der § 14 Nr. 4 bestimmte, daß im Falle der Übertragung des Urheberrechts, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör verbleiben. Der § 22 führte die Zwangslizenz ein für Fälle, in denen der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen gestattet, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) gewerbmäßig zu vervielfältigen.

II. A. Das Berufungsurteil wendet sich nach der Darstellung dieses Werdeganges zu der Frage: „Wird durch eine Übertragung des Urheberrechts das Recht der Wiedergabe auf Schallplatten und Notenrollen mit übertragen?“ Es beantwortet sie aber nicht etwa nur auf Grund des jeweiligen Standes der Gesetzgebung, sondern berücksichtigt eingehend die allmählich fortschreitende Technik und ihre Ausnutzung; diese sind wiederum für den Vertragszweck und also für die Ermittlung des Parteiwillens wesentlich.

1. Das Gesetz vom 11. Juni 1870, unter dessen Herrschaft die Urheberrechtsübertragungen Nr. 2, 3, 4, 5 und 11 sowie die Verlagsrechtsbegründungen Nr. 1, 12 und 13 stattfanden, enthielt keine besondere Vorschrift über mechanische Wiedergabe für das Gehör. Es kannte bloß den Begriff der mechanischen Vervielfältigung (§§ 1, 4, 45), nannte sie allgemein „Nachdruck“ (§§ 4, 5, 18, 20, 46), gestattete diesen nur mit Genehmigung des Berechtigten (§§ 4, 5, 6, 46) und gab dem Urheber ausschließlich das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen (§§ 1, 43, 45). Die Gesetzesauslegung aber verstand unter Vervielfältigung auf mechanischem Wege „die Herstellung mittels eines Vorgangs, durch den eine Vielheit von Exemplaren gleichzeitig oder doch derartig nacheinander hergestellt werden kann, daß vermöge einer der Herstellung einer Mehrheit vorarbeitenden Vorrichtung bei den ferneren Exemplaren nicht der ganze Vorgang von Anfang an wiederholt zu werden braucht“ (RGZ. Bd. 22 S. 178). Sie erstreckte den Begriff auch auf solche Formen, die das geistige Erzeugnis durch Vermittlung eines andern Sinnes als des Auges zugänglich machen (RGZ. Bd. 27 S. 64/5). Die Rechtsprechung erklärte demgemäß die Übertragung musikalischer Kompositionen auf austauschbare Vorrichtungen, die gesondert verkäuflich sind und abwechselnd in das Spielwerk ein-



gesetzt werden können, für Nachdruck (RGZ. Bd. 22 S. 174 für das Herophon; Bd. 27 S. 60 für das Clariophon; RGSt. Bd. 32 S. 41 für das Polyphon). Das Berufungsgericht führt im Anschluß an diese Rechtsprechung aus: Das gleiche wie für die durchlochten Pappscheiben des Herophons und die mit Vertiefungen gestanzten Blechmäntel des Clariophons müsse auch für Schallplatten und Notenrollen gelten. Für Notenrollen sei es zweifellos. Denn das technische Mittel, Töne erklingen zu lassen, sei das gleiche wie bei den durchlochten Pappscheiben des Herophons; auch die Notenrollen seien ja durchlochte Papier- oder Pappstreifen, dazu bestimmt, mittels Auflegens auf einen Tonkörper ein Musikstück zu Gehör zu bringen. Die Schallplatte unterscheide sich allerdings wesentlich von dieser Vervielfältigungsart. Denn ihre Inbetriebsetzung auf dem Tonkörper (des Grammophons oder ähnlicher Geräte) bringe nicht das Musikstück als solches in seiner rein geistigen Aufzeichnung zu Gehör, sondern gebe eine Aufführung des Musikstücks wieder. (Durch Umsetzung der ursprünglichen Schallwellen in elektrische Schwankungen werden die Töne auf die Platte übertragen, und die Einzeichnungen in diese werden bei der Vorführung des Musikstücks durch eine Membran wieder in akustische Schwingungen umgewandelt.) Eine grundsätzliche Verschiedenheit liege darin jedoch nicht. Denn auch die Schallplatte gehöre, wie beim Herophon die Pappscheibe und beim Clariophon der Blechmantel, zu den Mitteln, welche die Komposition in vielen auf mechanischem Wege leicht herstellbaren und leicht vertreibbaren Exemplaren sinnlich dauernd darstellten und es so ermöglichen, sie jederzeit wiederzugeben. Bei der Schallplatte handle es sich also ebenfalls um eine durch mechanische Vervielfältigung bewirkte Übertragung des Musikstücks auf ein mechanisches Musikinstrument, um „Nachdruck“ im Sinne der §§ 4 und 45 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Das Berufungsurteil folgert: Wenn unter der Herrschaft dieses Gesetzes das Urheberrecht in seiner Gesamtheit übertragen wurde, so umfaßte die Übertragung auch das Recht der Wiedergabe des Musikstücks auf Schallplatten und auf Notenrollen. „Diese Wiedergabe war, mochte auch zur Zeit des Abschlusses der in den Zeitabschnitt fallenden Verträge (1891 bis 1897) die wirtschaftliche Bedeutung dieser Art mechanischer Musikinstrumente noch geringfügig sein, keine umwälzende und ungeahnte Veränderung der sachlichen Grundlagen für Verträge, die der Mitteilung von Musikwerken dienen; sie war

kein neues Mittel, das seiner Wirkung nach zu einer bisher unbekanntem, neuartigen Gattung gehört, wie das Reichsgericht das von der Verbreitung durch den Rundfunk und für die Verfilmung eines Tonwerkes angenommen hat."

Diese Beurteilung liegt zum Teil auf technischem Gebiet und gehört insoweit der Tatsachenwürdigung an; offenbare Irrtümer, die auch das Revisionsgericht beachten müßte, sind in ihr nicht enthalten. Gegen Rechtsgrundsätze verstößt sie nicht. Mit Recht berücksichtigt das Kammergericht, daß schon vor dem ältesten der dreizehn Verträge (dem vom 14. Dezember 1891) die mechanische Wiedergabe für das Gehör, wenngleich mit vorläufig noch etwas unvollkommenen Mitteln, dem Verkehr kein völlig gleichgültiger, unwichtiger Gegenstand war und wiederholt den Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten gegeben hatte, die in Fachkreisen aufmerksam verfolgt wurden. Die reichsgerichtlichen Urteile über *Herophon* und *Clariophon* von 1888 und 1891 waren vor dem Abschlusse der Verträge ergangen. Das Berufungsgericht zieht, wie schon erwähnt wurde, sein Ergebnis unter der Voraussetzung, daß der Vertrag das gesamte Urheberrecht übertrage; ferner macht es ausdrücklich den Vorbehalt, daß sich in den einzelnen Verträgen keine Beschränkung finde.

2. Sodann befaßt sich das Berufungsurteil mit der — aus Rücksichten auf die Schweizer Spielwerkindustrie hervorgegangenen — Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886. Danach wurde die Wiedergabe von Tonwerken auf mechanischen Musikinstrumenten außerhalb des urheberrechtlichen Schutzes gestellt. Die Nr. 3 sagt:

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

Nach eingehender Prüfung der in Schrifttum und Rechtsprechung darüber vertretenen Auffassungen gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß jene — auch im Deutschen Reiche Gesetz gewordene — Nr. 3 des Berner Schlußprotokolls für die Wiedergabe von Musikstücken auf Schallplatten oder Notenrollen ohne Bedeutung ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat ständig, auch nach den Erörterungen auf der Pariser Konferenz von 1896, angenommen:

Die Nr. 3 des Schlußprotokolls bezieht sich nur auf solche mechanische Musikinstrumente, bei denen der Tonkörper und die Vorrichtung, die ihn zum Erklängen bringt, miteinander fest verbunden sind; auf solche, deren Notenblätter oder entsprechende Vorrichtungen auswechselbar sind, bezieht sie sich nicht (RGZ. Bd. 22 S. 181/3, Bd. 27 S. 68; RGSt. Bd. 32 S. 44/5). Unter den freigegebenen Instrumenten, welche „zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen“, sind nur Gegenstände zu verstehen, bei denen der Tonkörper und eine ihn zum Klingen bringende, der wiedergegebenen Komposition entsprechende Mechanik derartig miteinander verbunden sind, daß lediglich das zusammengefügte Ganze das Musikwerk darstellt und den Gegenstand des Vertriebes bildet (RGZ. Bd. 22 S. 183). Die erneute Prüfung gibt keinen Grund, von der bisher in der Rechtsprechung vertretenen Meinung abzugehen. Dem Berufungsgericht ist deshalb darin beizustimmen: die mechanischen Musikinstrumente, welche Musikstücke durch Einfügung auswechselbarer Bestandteile, wie Scheiben, Platten, Walzen, Bänder, zu Gehör bringen, sind auch nach dem Zustande der Gesetzgebung, den das Berner Schlußprotokoll schuf, nicht freigegeben;ervielfältigung durch Übertragung der Musikstücke auf jene auswechselbaren Bestandteile und somit auch auf Schallplatten oder Notenrollen erfüllte nach wie vor den Tatbestand des Nachdrucks im Sinne der §§ 4, 45 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Auf Grund belgischer und spanischer Urteile (abgedr. im Droit d'auteur 1904 S. 93, 1906 S. 45, 1907 S. 76, 1917 S. 91) hat die Beklagte die Frage zur Erörterung gestellt, ob das durch die Berner Übereinkunft geschaffene zwischenstaatliche Recht gegenüber den Gesetzgebungen der Vertragsstaaten auch für die eigenen Angehörigen des gesetzgebenden Landes (hier des Deutschen Reiches) zwingende Kraft zu beanspruchen habe. Mit Recht läßt das Kammergericht diese Frage dahingestellt, indem es gleich der bisherigen Rechtsprechung annimmt, daß die vom Reichsgericht (und übereinstimmend damit im vorliegenden Berufungsurteil) vertretene Rechtsauffassung dem richtig ausgelegten Berner Schlußprotokoll nicht widerspricht.

3. Das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 gab (§ 22 Satz 1 und 2) die Eervielfältigung durch Übertragung des Tonkunstwerks auf auswechselbare Bestandteile mechanischer Musikinstrumente frei. Davon machte die Pianola-Klausel (§ 22 Satz 2: „sofern sie nicht“ usw.)

eine Ausnahme für „Instrumente, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann“; gegen diese Wiedergabe gewährte sie dem Urheber Schutz. Eine Reihe angesehenen Schriftsteller vertrat die Ansicht, daß diese Ausnahmebestimmung auf den Phonographen und das Grammophon zu erstrecken sei. Die Rechtsprechung aber hat sich, auf die Vorgeschichte des Gesetzes bezugnehmend, dieser Auslegung nicht angeschlossen, weil beim Phonographen und beim Grammophon alles Persönliche ausgeschaltet, in der Vorführung beider nur das Mechanische wirksam sei (RGZ. Bd. 71 S. 127). Dem tritt das Berufungsgericht bei und gewinnt so das Ergebnis: „Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 19. Juni 1901 war (hevor es i. J. 1910 geändert wurde) die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikstücken auf Schallplatten freigegeben. Von den Notenrollen gilt das gleiche, insoweit sie nicht für Instrumente bestimmt sind, die unter die Pianoloklausel fallen....“ Soweit dem Urheber vermöge dieser Klausel ein Schutzbereich verblieb, konnte er also auch die Befugnis zur Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente auf andere übertragen; davon abgesehen war die mechanische Wiedergabe frei, der Urheber gegen sie schutzlos.

4. Das Gesetz vom 22. Mai 1910 stellte den Schutz der Urheber gegen jede Übertragung auf mechanische Musikinstrumente wieder her (LitUrHG. § 12 Abs. 2 Nr. 5, § 14 Nr. 4). Doch wurde der Schutz nicht wiedereingeführt für solche Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden waren (§ 63a). Nach den vom Kammergericht bestätigten Feststellungen des Landgerichts ist diese Voraussetzung bei den Musikstücken gegeben, die unter Nr. 2, 5 und 6 des Klageantrags genannt sind. Die nämliche vom Landgericht für das Stück Nr. 3 getroffene Feststellung schränkt das Kammergericht dahin ein, daß sie sich nur auf die Wiedergabe der Musik bezieht, selbst wenn die Vorrichtungen zu deren Wiedergabe in Verbindung mit dem Texte benutzt worden sein sollten.

An den Stücken 2, 5, 6 und an der Musik des Stückes 3 also konnten, nachdem sie einmal gemeinfrei geworden waren, durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 keine Übertragungsbefugnisse für mechanische Musikinstrumente wiederaufleben. Doch ist auf die Rechts-

folgen aus § 63a ZitUrHG. an anderer Stelle (II B 3) nochmals einzugehen.

An den Stücken 1, 4, 7 bis 13 lebten die Rechte der Übertragung auf mechanische Musikinstrumente, welche der ursprüngliche § 22 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 beseitigt hatte, durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 wieder auf. Und zwar mußten sie, wie das Berufungsurteil unter Hinweis auf die Nichtrückwirkung des § 14 Nr. 4 ZitUrHG. bemerkt, demjenigen an, dem beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910 das gesamte Urheberrecht zustand. Die so gezogene Folgerung gilt in dieser Fassung selbstverständlich nur für den vorliegenden Rechtsstreit, der darüber geführt wird, ob (und inwiefern) die dreizehn Verträge das ganze Urheberrecht einschließlich der Befugnis zur Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente auf die Erwerber übertragen haben; und die endgültige Antwort nach dem Umfang des Rechtszerfalls kann nicht schon bei der allgemeinen Prüfung der Rechtsgrundlagen, sondern erst bei der Untersuchung jedes einzelnen Vertrags, also seines Wortlauts und Inhalts, seiner Umstände und Bedingungen, erteilt werden.

B. Nach den vorausgeschickten Darlegungen des Entwicklungsganges in Technik und Gesetzgebung beurteilt das Berufungsgericht die Lage dahin:

1. Das Recht der Übertragung auf mechanische Musikinstrumente ist bei denjenigen Stücken, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (also vor dem 1. Januar 1902) an Musikverleger überlassen worden waren, in der Hand dieser Erwerber wieder aufgelebt, sofern durch den Vertrag das gesamte Urheberrecht an sie gelangt ist. Im Berufungsurteil werden als Verträge aus der Zeit vor 1902 die über die Stücke 1 bis 5 und 11 bis 13 genannt. Hiervon sind die über die Stücke 1, 12 und 13 „Verlagsverträge“; auf sie muß noch (unter II C) eingegangen werden. Um Überlassung „des Urheberrechts“ handelt es sich bei den Stücken 2 bis 5 und 11; wie bereits herborgehoben, sind aber die Stücke 2, 3 und 5 durch erlaubte mechanische Wiedergabe vor dem 1. Mai 1909 gemeinfrei geworden. (Vgl. jedoch B 3.)

2. Für die in den Jahren 1902 bis 1909 — unter der Herrschaft des noch ungeänderten Urheberrechtsgesetzes von 1901 — geschlossenen Verträge (Nr. 6 bis 10) nimmt das Berufungsgericht ebenfalls

an: die durch das Gesetz von 1910 neu geschaffene urheberrechtliche Befugnis sei in der Hand dessen aufgelebt, bei dem sich zur Zeit ihrer Neuentstehung das gesamte Urheberrecht befand; also in der Hand des Musikverlegers, wenn dieser das ganze Urheberrecht erworben hatte. Bei dem, wie zu A erwähnt, gemeinfrei gewordenen Stück Nr. 6 konnte eine solche Befugnis nicht wiederaufleben; indessen ist auch hier — vgl. B 3 — zu prüfen, ob daraus Folgen für den Urteilspruch entstehen. Das Berufungsgericht erwägt zur näheren Begründung: Es habe sich keineswegs um eine neuartige Befugnis gehandelt. Deshalb könne nicht angenommen werden, daß die Urheber bei der Veräußerung des gesamten Urheberrechts einen Vorbehalt nach dieser Richtung gemacht hätten, wenn sie zur Zeit der Veräußerung mit der Möglichkeit gerechnet hätten, dieser Schutz, der früher schon einmal bestanden hatte, könne wiederaufleben. „Mit der Übertragung des gesamten Urheberrechtes hatten sie sich auch solcher Befugnisse entäußert, die dem Urheberrecht an sich eigen waren und lediglich infolge einer gegenwärtigen Vorschrift des gesetzlichen Schutzes entbehrten.“ Diese Ausführung enthält keinen Rechtsirrtum. Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe fürs Gehör war, wie unter II A 1 erwähnt, schon in den 1890er Jahren nichts Neuartiges mehr; sie war es vollends nicht in den Jahren 1902 bis 1909, in denen die Instrumente für mechanische Musik bereits zu stärkerer geschäftlicher Ausnutzung gelangt waren, der Urheber jedoch des Schutzes seiner Musikwerke gegen mechanische Wiedergabe, von der Pianolaauslei abgesehen, entbehrte. Das Berufungsgericht verstoßt nicht gegen Auslegungsregeln oder sonstige Rechtsgrundsätze, wenn es bei Verträgen aus jener Zeit, die auf Übertragung des ganzen Urheberrechts gehen, annimmt: In diesen Befugniskreis gehörte nach dem Willen der Beteiligten beim damaligen Stande der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung die mechanische Wiedergabe — für den Fall, daß das Gesetz sie künftig dem Urheber schütze — ohne weiteres mit hinein; die Vertragsparteien hätten sie, wenn ihrer eigens gedacht worden wäre, nicht dem Urheber vorbehalten.

3. Wie schon zu II A 4 erwähnt, sind, soweit durch erlaubte inländische Benutzung vor dem 1. Mai 1909 „Gemeinfreiheit“ eingetreten ist (§ 63a UrhG.), also an den Musikstücken 2, 3, 5 und 6, keine urheberrechtlichen Befugnisse wiederaufgelebt; auch für die

Klägerin und die Beklagte nicht. Für gemeinfreie Werke hat die Beklagte wie jedermann das Recht, Schallplatten und Notenrollen herzustellen, soweit nicht (bei Notenrollen) Schutz durch die Pianola-Klausel besteht. Streitgegenstand aber ist, wie das Kammergericht, hierin unbeanstandet von der Revision, das Parteivorbringen auslegt, nur die Frage: Besitzt die Beklagte von den Tonsehern erworbene ausschließliche Rechte zur Wiedergabe der Musikstücke auf Schallplatten oder Notenrollen, und zwar Rechte, die sie selbst wieder als veräußerliche Befugnisse an Fabrikanten weiterübertragen kann? An gemeinfreien Werken hat die Beklagte keine solchen Rechte; denn jeder Fabrikant darf diese Werke, auch ohne vorher abgeleitete Rechte erworben zu haben, auf mechanische Musikinstrumente übertragen. Das Kammergericht hat in dieser Beziehung den Sinn des Klagebegehrens durch entsprechende Fassung der Urteilsformel klargestellt.

Für alle auf Übertragung des Urheberrechts gerichteten Verträge (Nr. 2 bis 11 des Klageantrags) gelangt so der Vorderrichter zu der Feststellung, daß die Beklagte nicht befugt sei, Rechte der in Rede stehenden Art an den streitigen Musikstücken zu vergeben. Dieses Ergebnis zieht er allgemein, gleichviel ob die Verträge, auf welche die Klägerin ihr stärkeres Recht gründet, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und des Berner Schlussprotokolls oder unter der Herrschaft des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 geschlossen worden sind. Bei der „Feststellung“ macht er jedoch den Vorbehalt, daß sich aus den einzelnen Vertragstexten Besonderheiten ergeben können. Und namentlich setzt, wie erwähnt, diese aus technischer, wirtschaftlicher und gesetzlicher Entwicklung gezogene rechtliche Folgerung für jeden einzelnen Vertrag voraus, daß er das gesamte Urheberrecht an dem betreffenden Werk auf den Erwerber übertrage.

C. Den Verträgen, die nach ihrem Wortlaut nur Verlagsrecht übertragen (Nr. 1, 12, 13 des Klageantrags), widmet der Berufungsrichter ebenfalls eine Erörterung, die das ihnen Gemeinsame vorwegnimmt.

1. In einem geschichtlichen Rückblick erinnert er daran, daß der Drucker- und Verlegerchutz älter als der eigentliche Urheberchutz ist, das Urheberrecht sich als Ausläufer des Verlagsrechtes entwickelt hat. Er weist darauf hin, daß das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217) kein wesentlich neues Recht schaffen,

sondern nur das bereits in der Übung des Buchhandels ausgebildete und befestigte Gewohnheitsrecht aufzeichnen sollte.

2. An diese Entwicklung anknüpfend betont er, daß das Verlagsrecht von vornherein gegenüber dem Urheberrecht in wirtschaftlicher Beziehung das stärkere gewesen sei: es habe grundsätzlich die gesamte wirtschaftliche Ausbeute umschlossen, den Verleger zum Herrn der wirtschaftlichen Werte gemacht. Die seit 1901 einsetzende verlagsrechtliche Gesetzgebung sei allerdings bemüht gewesen, entsprechend der engen Beziehung zwischen Urheber- und Verlagsrecht die diesen Rechten eigenen Begriffe, besonders den der Vervielfältigung, einheitlich zu begrenzen; eine Vergleichung der beiden Gesetze vom 19. Juni 1901, namentlich nach den Änderungen vom 22. Mai 1910, erweise das (LitUrH.G. §§ 11, 12, VerlagsG. §§ 1, 2). Für den früheren Rechtszustand aber müsse der Begriff der Vervielfältigung weit gefaßt werden. Wie man unter der Herrschaft des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 die Übertragung auf mechanische Musikinstrumente als mechanische Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinn und somit als Nachdruck anerkannt habe, so müsse in den gewohnheitsrechtlich umfassend entwickelten Rechtsbegriff der verlagsmäßigen Vervielfältigung die Befugnis mit einbezogen werden, Musikstücke auf mechanische Instrumente zu übertragen. Durch Schriftwechsel aus den Jahren 1889 bis 1900 findet das Berufungsgericht bestätigt, daß der Verkehr in jenem Zeitabschnitt dem Verlagsrechte große Stärke zu verleihen pflegte. Die drei Verträge, auf die es hier ankommt (Nr. 1, 12 und 13), gehören den Jahren 1891, 1892 und 1896 an. So gelangt das Berufungsurteil zu der auf Beobachtung der Verkehrsgepflogenheit gegründeten Folgerung: Wenn vor dem Inkrafttreten des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 das Verlagsrecht an einem Werke der Tonkunst übertragen wurde, so erlangte der Verleger auch das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung auf Schallplatten oder Notenrollen, es sei denn, daß aus den Einzelbestimmungen des Verlagsvertrags eine Beschränkung des Verlegerrechtes nach dieser Richtung zu entnehmen wäre. Diese Annahme ist für die drei Verträge, um die es sich hier handelt, durch tatsächliche Grundlagen genügend unterstützt und läßt insofern keinen Verstoß gegen Rechtsregeln erkennen. Ob sie so allgemein haltbar wäre, wie das Berufungsgericht sie für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Verlagsrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 aufstellt, kann



unerörtet bleiben. Bedenken dawider wären namentlich deshalb zu erheben, weil schon das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 den Gedanken echten Urheberrechtes zugrunde legte und so — verglichen mit dem Allgemeinen Landrecht — darauf ausging, die Stellung des Urhebers im Verhältnis zum Verleger zu heben und zu stärken. Gleichwohl ist, wie die Einzelprüfung (nachstehend zu III A 2) zeigt, bei den Verträgen über die Stücke 1, 12 und 13 die Feststellung nicht zu beanstanden, daß sie dem Verleger die Befugnis der Vervielfältigung und Verbreitung in weitestem Umfang übertragen haben. Zutreffend ist, was das Berufungsurteil über die Wirkungen der späteren Gesetzgebung sagt: Das Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901 erwähnte in seiner anfänglichen Fassung die mechanischen Musikinstrumente nicht; dies entsprach der urheberrechtlichen Gesetzgebung, die zunächst (LitUrHG. vom 19. Juni 1901 § 22) den Schutz des Urhebers gegen Übertragungen seiner Werke auf mechanische Musikinstrumente beseitigt hatte. Durch Gesetz vom 22. Mai 1910 wurde dem § 2 Abs. 2 des Verlagsgesetzes die Nr. 4 eingefügt, wonach für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dem Verfasser die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung verbleibt. Wie dieser Schutz zugunsten derer wieder auflebte, die beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Inhaber des Urheberrechts waren, so erwachten die Rechte der Wiedergabe auf mechanischen Musikinstrumenten auch für diejenigen wieder zum Leben, die solche Rechte durch Verlagsvertrag vor dem 1. Januar 1902 (dem Geltungsbeginn der Gesetze vom 19. Juni 1901) erworben hatten.

Danach stellt das Berufungsgericht für die auf Übertragung des Verlagsrechts gerichteten Verträge allgemein fest: Sie haben das Recht zur Wiedergabe der streitigen Musikstücke auf Schallplatten oder Notenrollen im Inland an die Vollmachtgeber der Klägerin übertragen, soweit sie nicht im einzelnen einschränkende Bestimmungen enthalten. Fehlt es an solchen Einschränkungen, so stehen der Beklagten aus den Übereinkünften, die sie mit den Konsekern oder deren Erben getroffen hat, keine derartigen Rechte an den Musikstücken zu. Diese der Untersuchung der einzelnen Verträge (Nr. 1, 12, 13 des Klageantrags) zugrunde gelegte Erörterung weist in der Anwendung auf diese drei Verträge keinen Rechtsirrtum auf. Ob sie sich in der grundsätzlichen Allgemeinheit aufrecht erhalten ließe, mit der sie ihre Folgerungen zieht, braucht nicht untersucht zu werden.

III. Bei der Prüfung der einzelnen Verträge und den daraus gezogenen Schlußergebnissen sind keine Rechtsgrundsätze verletzt.

A. Soweit Tonwerke (ohne den Text dazu) in Betracht kommen, unterscheidet das Berufungsurteil auch bei der Einzeluntersuchung die Verträge mit Urheberrechts-Übertragung und die mit Begründung eines Verlagsrechts. Bei allen gelangt es zu dem Ergebnis, daß der Vertrag die Befugnis zur mechanischen Wiedergabe mit-übertragen hat.

1. Um Übertragung des Urheberrechts handelt es sich nach ausdrücklicher Überschrift oder sonstiger Wortfassung bei Nr. 2 bis 11 des Klageantrags.

a) (Nr. 2:) Durch den Vertrag vom 9. Dezember 1893 hat der Tonseker Franz von B. unter der Überschrift „Urheberrechtsübertragung“ an seinem Tonwerke (für Orchester) „Blumengeflüster“ dem Verleger „für sich, seine Erben oder Rechtsnachfolger das ausschließliche und unbeschränkte Verlags-, Vertriebs- und Ausführungsrecht, mit einem Worte das gesamte Urheberrecht im weitesten Sinne, für alle Länder und Staaten der Erde und für immerwährende Zeiten, im Original sowohl als auch für alle beliebigen Bearbeitungen überlassen“. Er hat ferner erklärt, daß er „alle Vorteile, welche aus etwa mit Ländern oder Staaten in Zukunft noch abzuschließenden internationalen Viterarkonventionen oder Handelsverträgen erwachsen dürften, ohne weiteres und ausdrücklich . . . übertrage und in bezug auf Honorar ein für allemal und vollständig befriedigt worden“ sei. Ohne Rechtsirrtum sieht das Berufungsgericht in dem so gefaßten Vertrag eine Übertragung des gesamten Urheberrechts in weitestem Umfang unter Mitüberlassung des Rechtes zur Wiedergabe auf mechanischen Musikinstrumenten.

b) (Nr. 3:) Der Tonseker Eugen S. hat in der Urkunde vom 1. August 1894 an seinem „Lenz“ dem Verleger ebenfalls „das ausschließliche und unbeschränkte Verlags-, Vertriebs- und Ausführungsrecht, mit einem Worte das gesamte Urheberrecht im weitesten Sinne, für alle Länder und Staaten der Erde und für immerwährende Zeiten im Original sowohl als auch für alle beliebigen Bearbeitungen überlassen“. Auch dieser Vertrag enthält die Klausel, daß alle Vorteile, die aus etwaigen künftigen internationalen Abkommen oder Handelsverträgen erwachsen, dem Verleger zukommen sollen. Am Schlusse hat jedoch der Tonseker den Zusatz gemacht, daß er sich „für

Bearbeitungen jeder Art seine besondere Zustimmung vorbehalte". Das Berufungsgericht beurteilt diesen Vertrag, ebenso wie den Nr. 2, als Übertragung des gesamten Urheberrechts in weitestem Umfang unter Mitüberlassung des Rechtes zur Wiedergabe auf mechanischen Musikinstrumenten. Der Vorbehalt am Schlusse gebe keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung; denn in der Übertragung des Werkes auf Schallplatten oder Notenrollen sei keine „Bearbeitung“ zu sehen. Dem ist beizustimmen, auch für den Vorbehalt über die Bearbeitungen. Die jetzige Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 behandelt allerdings die Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, als Beispiel einer Bearbeitung (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5). Dieses erst im Jahre 1910 eingefügte Beispiel aber läßt sich nicht ohne weiteres auf die Auslegung eines Vertrags von 1894 anwenden. Das zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Gesetz vom 11. Juni 1870 nannte (§ 46) als Beispiele von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen: Auszüge aus ihnen und Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen. Das Gesetz vom 19. Juni 1901 in seiner ursprünglichen Gestalt wich (im § 12 Abs. 2 Nr. 4) davon inhaltlich kaum ab, indem es als Bearbeitungen aufführte: Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Vertrag von 1894 den Kreis der Bearbeitungen erheblich habe ausdehnen und die mechanische Musik habe einschließen wollen. Denn auf solche Weise wäre die sehr umfassende Übertragung sämtlicher Urheberbefugnisse alsbald in einem Zusatz wiederum stark eingeschränkt worden; eine Maßnahme, die sich mit dem Gesamtinhalte des Vertrags nicht im Einklang befände. Benutzung des Musikstücks für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe ist daher nicht unter die Bearbeitungen im Sinne des Vertrags von 1894 zu rechnen.

c) (Nr. 4, 5, 6:) Die Konseker Franz von B. und Julius L. haben durch die Verträge von 1896, 1897 und 1902 gleichfalls in umfassender Weise Urheberrecht auf die Verleger übertragen. Der L.'sche Vertrag ist auch „Urheberrechtsübertragung“ überschrieben. In allen drei Verträgen heißt es, daß den Verlegern für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger das ausschließliche und unbeschränkte

Verlags-, Vertriebs- und Ausführungsrecht, überhaupt das gesamte Urheberrecht im weitesten Sinne, für alle Länder und Staaten der Erde und für immertwährende Zeiten im Original sowohl als auch für alle beliebigen Bearbeitungen überlassen wird. Eine Klausel, welche den Verlegern die aus künftigen Abkommen sich ergebenden Vorteile sichert, schließt sich an. Ein Vorbehalt (etwa für Bearbeitungen, wie bei Nr. 3) ist nicht gemacht. Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsirrtum für sämtliche drei Verträge eine so umfassende Übertragung des Urheberrechtes an, daß die Mitübertragung des Rechtes zur Wiedergabe auf mechanischen Musikinstrumenten einbegriffen sei.

d) (Nr. 7, 8:) Der Tonsezer Sigfried R.-G. hat in der Urkunde von 1903 an „Vier Klavierstücken“ dem Verleger „das ausschließliche und unbeschränkte Urheberrecht mit allen demselben zustehenden Befugnissen als: Vervielfältigungs-, Vertriebs- und Ausführungsrecht“ sowie die ihm „als Urheber zustehenden ausschließlichen Befugnisse und sonstigen Rechte“ . . . . „für alle Zeiten und demgemäß für alle Auflagen, ohne alle Einschränkung in betreff der Zahl und der Größe derselben, sowie auch für alle Veröffentlichungsarten, überhaupt das Recht der ausschließlichen und unbeschränkten Verfügung“ über das Werk verkauft; hinzugefügt ist noch, daß gesetzliche Verlängerungen der Schutzfrist und Erweiterungen des Schutzbereichs durch internationale Verträge dem Verleger zustatten kommen sollen. Derselbe Tonsezer hat 1905 über sein Werk „Des Helden Siegesgesang“ mit einem Verleger einen Vertrag geschlossen, der die Überschrift „Abtretung des Urheberrechtes“ trägt. Er überläßt darin dem Verleger „das unbeschränkte und übertragbare Urheberrecht mit der Befugnis der ausschließlichen Vervielfältigung und gewerbmäßigen Verbreitung für alle Zeiten, für alle Auflagen und für alle Länder . . . , kurz mit allen Rechten, die das Gesetz dem Urheber eines solchen Wertes einräumt und vorbehält, auch in Zukunft einräumen oder vorbehalten wird“. Die letzten Worte besagen sogar ausdrücklich, daß ein durch künftige Gesetzgebung wiederauflebendes Recht (wie es das der Übertragung auf mechanische Musikinstrumente war) als mitübertragen gelten soll. Das Berufungsgericht bemerkt, daß beide Verträge unbeschränkte Übertragungen des Urheberrechtes enthalten; beide also einschließlich der Befugnis zur mechanischen Wiedergabe. Darin liegt kein Rechtsirrtum.

e) (Nr. 9:) Der Tonsetzer Gustav L. hat in der Urkunde vom Jahre 1906, die mit „Abtretung des Urheberrechts“ überschrieben ist, seine „Valse romantique“ dem Verleger überlassen. Auch hier ist von „unbeschränktem und übertragbarem Urheberrecht“ die Rede, und zwar in denselben Wendungen wie in R.-G.S. Vertrag (Nr. 8). Mit Recht sagt das Berufungsurteil, daß zu einer Einschränkung der Urheberrechtsübertragung kein Anlaß bestehe (also das gesamte Urheberrecht übertragen), die Befugnis mechanischer Wiedergabe somit inbegriffen sei.

f) (Nr. 10:) Der Tonsetzer Richard T. hat in der Urkunde von 1902, die mit „Abtretung des Urheberrechts“ überschrieben ist, an seinem Werk „Am Brünnele“ dem Verleger „das gesamte ungeteilte und übertragbare Urheberrecht (Verlags-,ervielfältigungs-, Vertriebs- und Aufführungsrecht) mit allen daran haftenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechten, insbesondere auch die Bearbeitung für alle Instrumente, Stimmen usw. für alle Länder und für alle Zeiten abgetreten“. Zutreffend beurteilt das Berufungsgericht den Vertrag dahin, daß er die Befugnis mechanischer Wiedergabe mitumfaßt.

g) (Nr. 11:) Im Vertrag von 1894, den der Tonsetzer Engelbert S. über sein Märchenspiel „Hänsel und Gretel“ geschlossen hat, heißt es: „Herr S. überträgt das ausschließliche und unbeschränkte Eigentum an dem Verlags- und Aufführungsrecht für alle Länder. Demzufolge treten die Herren B. Sch.'s Söhne in den Genuß sämtlicher Rechte des Urhebers und sind mit Ausschluß eines jeden anderen befugt, das genannte Werk, in welcher Gestalt und Ausgabe es sei, zu stechen, zu drucken, zu veröffentlichen, zu verkaufen und veräußern zu lassen, und dies während der ganzen Dauer der dem Urheber, seinen Erben oder Rechtsnachfolgern durch die bestehenden oder zukünftigen Gesetze aller Länder zugestandenen Privilegien.“ Daneben wird das Recht jeder beliebigen Bearbeitung, für welches Instrument es auch sein möge, dem Verleger überlassen. Ohne Rechtsirrtum beurteilt das Kammergericht auch diesen Vertrag dahin, daß er das gesamte Urheberrecht uneingeschränkt übertragen habe, einschließlich der Befugnis zur mechanischen Wiedergabe.

2. Die unter Nr. 1, 12 und 13 des Klageantrags aufgeführten Verträge bezeichnen sich in der Überschrift als „Verlagschein“ (1, 12), „Verlagskontrakt“ (13), somit als Bestellung von Verlagsrecht.

a) (Nr. 1:) Im Vertrag des Konsefers Karl S. von 1891 heißt es, daß die Verlagsbehandlung, „für sich selbst oder ihre Rechtsnachfolger das alleinige und ausschließliche Verlagsrecht für alle Länder und Zeiten und für alle Auflagen erworben und erhalten hat“. „Demgemäß ist nur die Verlagsbehandlung allein berechtigt, die Komposition im Original oder Arrangement zu drucken, herauszugeben, zu vertreiben oder verkaufen und vertreiben zu lassen.“

b) (Nr. 12:) Im Vertrag von 1892 bescheinigt der Konsefer Karl U., daß die Verlegerin an seinem Walzer „für sich und ihre Rechtsnachfolger das alleinige rechtmäßige unbeschränkte und ausschließliche Verlags Eigentum und Vertriebsrecht . . . zu beliebigen Auflagen und für alle Länder und Zeiten . . .“ von ihm erworben und erhalten hat.

c) (Nr. 13:) Im Vertrag von 1896 „übergibt“ der Konsefer Hans S. dem Verlag „das allein rechtmäßige ausschließende und unbeschränkte Verlagsrecht an den von ihm komponierten Liedern mit allen aus solchem Verlagsrechte gegenwärtig und künftig fließenden Rechten, namentlich dem Rechte der Vervielfältigung, Veröffentlichung und des Betriebes der Originalwerke und deren Bearbeitungen für alle Ausgaben zu beliebigen Auflagen in beliebiger Höhe für alle Länder (auch einschließlich des Rechtes zu öffentlichen Auführungen dieser Werke).“

(Zu a—c.) Das Berufungsgericht beurteilt alle drei Verlagsverträge dahin: Einschränkungen der Verlagsrechtsübertragung seien aus ihnen nicht ersichtlich; es bewende daher bei dem aus der allgemeinen Betrachtung gewonnenen Ergebnis, wonach die Befugnis zur Wiedergabe auf mechanischen Musikinstrumenten dem Verleger mitübertragen sei. Diese Würdigung enthält in der Auslegung der drei Verträge keinen Rechtsirrtum. Wenn auch die vom Berufungsgericht vorausgeschickten allgemeinen Erwägungen über die vorherrschende Stärke des Verlagsrechts erheblich eingeschränkt werden müßten, so verbliebe doch als ausreichender Entscheidungsgrund: In einer Zeit, der bereits Instrumente zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken nebst den darüber geführten Prozessen bekannt waren, rechtfertigt eine so weit gefaßte Überlassung der Befugnisse zur Vervielfältigung und Verbreitung den Schluß: die Übertragung auf jene Instrumente sollte einbegriffen sein.

(Zu III A 1 und 2:) Zusammenfassend bemerkt das Berufungsurteil für alle dreizehn Verträge, daß es die Überzeugung gewonnen habe: Auch abgesehen vom Wortlaut der einzelnen Verträge seien die Tonseher bei derartigen Vereinbarungen offensichtlich gewillt gewesen, das Urheberrecht an ihren Werken durch die Übertragungen an die Verleger wirtschaftlich in vollem Umfange nutzbar zu machen. „Enthalten Verträge dieser Art keinen ausdrücklichen Vorbehalt nach irgendeiner Richtung, so muß angenommen werden, daß die Urheber beim Vertragsabschluß die weitestgehende wirtschaftliche Ausnutzung des Urheberrechts durch entgeltliche Veräußerung aller irgendwie verwertbaren Rechte angestrebt haben, und daß es nicht in ihrem Willen gelegen hat, einzelne Verwertungsmöglichkeiten sich selbst zu erhalten.“ Das Berufungsgericht erwägt auch die Entgeltfrage und bemerkt darüber: Aus der Bemessung der Honorare seien keine Schlüsse auf eine andere Willensrichtung zu ziehen. Für die Bemessung des Entgelts kämen als zusammenwirkend viele Umstände verschiedener Wesensart in Betracht; sie gestatteten nicht ohne weiteres bestimmte Schlüsse, etwa dahin, daß aus anscheinend niedriger Vergütung auf eingeschränkte Rechtsübertragung geschlossen werden könne. Diese Erwägungen, zum Teil der Tatsachenwürdigung angehörig, enthalten keinen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze. Bei allen dreizehn Verträgen würde sich also das Ergebnis der Beurteilung auch dann nicht anders gestalten, wenn das Berufungsgericht, ohne allgemeine Erörterungen voranzuschicken, mit der Auslegung der einzelnen Verträge begonnen hätte. Weder die §§ 133, 157 HGB. noch die Vorschriften des Urheberrechts- oder des Verlagsrechtsgesetzes sind verletzt.

B. Für drei der streitigen Musikstücke (Nr. 3, 10 und 11) erstreckt sich das Feststellungsverlangen der Klägerin zugleich auf die zu den Stücken gehörigen Texte. Das Berufungsurteil führt rechtlich zutreffend aus, daß hier die Rechtslage von vornherein für die Klägerin günstiger sei: Gemeinfreiheit im Sinne des § 22 ZitUrHG. vom 19. Juni 1901 hat für die Texte nicht bestanden. Also hat der Schutz des auf die Klägerin übertragenen Urheberrechts unberändert fortgewährt, und ihr Anspruch, festzustellen, daß der Beklagten für den Text kein Recht der Wiedergabe auf Schallplatten zustehe, ist gerechtfertigt. Wiedergabe des Wertes auf Notenrollen mit Text kommt technisch nicht in Betracht. Die Revision greift insoweit die Entscheidung nicht an.